

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 12. August 1950

37. Stück

145. Bundesgesetz: Abschöpfung von Mehrerlösen, Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen.  
 146. Bundesgesetz: Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1950.  
 147. Bundesgesetz: Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“.  
 148. Bundesgesetz: 2. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle.  
 149. Bundesgesetz: Ausfuhrförderungsgesetz.  
 150. Verordnung: Preisregelungsverordnungsnovelle 1950.

### 145. Bundesgesetz vom 5. Juli 1950, betreffend die Abschöpfung von Mehrerlösen, Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Wurde in der Zeit vom 1. Jänner 1946 bis zum Inkrafttreten der Preisregelungsgesetz-novelle 1950, BGBl. Nr. 91/1950, von Behörden oder von behördlich ermächtigten Stellen an physische Personen oder an Personengemeinschaften, die eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, allgemein oder im einzelnen der Auftrag erteilt, im Zusammenhang mit preisregelnden Maßnahmen Mehrerlöse abzuführen, Ausgleichsbeträge zu entrichten oder Unterschiedsbeträge, die sich aus Preiserhöhungen für Warenbestände ergeben, zu leisten, so gelten derartige Maßnahmen allgemeiner oder individueller Art mit Wirkung vom Zeitpunkt ihrer Kundmachung oder Zustellung als rechtswirksam; vom gleichen Zeitpunkte an werden als rechtsgültig erklärt:

- a) § 22 der gemeinsamen Anordnung der Bundesministerien für Inneres, für Land- und Forstwirtschaft und für Volksernährung vom 1. Oktober 1948 (Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ Nr. 232 vom 3. Oktober 1948), betreffend Preisregelung für Milch und Milcherzeugnisse;
- b) der erste Absatz der Verfügung des Bundesministeriums für Volksernährung vom 1. März 1948, Zl. 32.819-1/48, der lautet:
- „Unter Bezug auf den ho. Erlaß vom 26. Februar 1948, Zl. 32.815-1/48, verfügt das Bundesministerium für Volksernährung, daß die Zwischengewinne, die durch die Aufwertung der Zuckerbestände bei Inkrafttreten der höheren Preise am 1. März 1948 beim Handel entstehen, abgeschöpft werden. Um eine reibungslose Durchführung der Abschöpfung zu ermöglichen, sind die Lagerbestände an Zucker des gesamten einschlägigen Handels mit

Stichtag vom 29. Februar 1948 zu erfassen. Der Abschöpfungsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem bisherigen Einstandspreis und dem neuen Einstandspreis je Zuckersorte und Handelsstufe.“

(2) Die auf Grund solcher allgemeiner oder individueller Maßnahmen bereits entrichteten Beträge können weder zurückgefordert noch aufgerechnet werden.

(3) Bescheide auf Grund der Bestimmungen des Abs. 1 können nur für die Zeit ab 1. Jänner 1948 und nur bezüglich der Ausgleichsbeträge und jener Mehrerlöse erlassen werden, die nicht im Zusammenhang mit Werterhöhungen von Warenlagern auf Grund preisregelnder Maßnahmen erzielt wurden. Rückständige Beträge, die vor dem 1. Jänner 1948 fällig geworden sind, können nicht mehr eingetrieben werden.

§ 2. (1) Soweit Bescheide gemäß § 1 noch zulässig sind, werden sie vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungskreis vornehmlich berührten Bundesministerien erlassen.

(2) Bescheide gemäß Abs. 1 gelten als von der zuständigen Behörde erlassen, wenn sie von einem der Bundesministerien ausgefertigt werden, mit dem das Einvernehmen im Sinne des Abs. 1 zu pflegen war.

(3) Das Bundesministerium für Inneres kann im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungskreis vornehmlich berührten Bundesministerien seine Befugnisse auf nachgeordnete Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes übertragen, die in diesem Falle in seinem Namen handeln.

(4) Den öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist zur Eintreibung von Geldleistungen nach § 1 die Einbringung im Verwaltungswege gewährt.

§ 3. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes eingehenden Beträge sind haushaltsmäßig zu verrechnen. Über die abgeführten Beträge verfügt das Bundesministerium für Finanzen im

Einvernehmen mit den gemäß § 2 Abs. 1 jeweils beteiligten Bundesministerien.

(2) Die abgeführten Beträge bilden eine Betriebsausgabe gemäß § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz. Sind für die Zeit nach dem 31. Dezember 1947 zwar generelle Anordnungen zur Abführung von Mehrerlösen, Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen ergangen, aber Einzelverfügungen noch nicht erlassen worden, so können für die auf Grund der generellen Anordnungen abzuführenden Beträge Rückstellungen in der Bilanz des Jahres gebildet werden, in dem die generelle Anordnung ergangen ist. Sind Einzelverfügungen zur Abführung von Mehrerlösen, Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen ergangen, ist aber im Einzelfall noch nicht abgeführt worden, so kann der noch nicht abgeführte Betrag in der Bilanz des Jahres, in dem die Einzelverfügung ergangen ist, als Schuldpost eingesetzt werden. Wenn die vorstehenden Bestimmungen bei der Errichtung der Bilanz nicht berücksichtigt worden sind, so dürfen Bilanzen, die dem Finanzamt schon überreicht worden sind, geändert werden. Auf Grund einer solchen Bilanzänderung sind rechtskräftige Steuerbescheide zu berichtigen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl	Helmer	Kraus
Kolb	Margarétha	

**146. Bundesgesetz vom 5. Juli 1950, womit das Invalideneinstellungsgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 163, abgeändert wird (Invalideneinstellungsgesetz - Novelle 1950).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 163, über die Einstellung und Beschäftigung Invaliden (Invalideneinstellungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1947, BGBl. Nr. 16/1948, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Invalide im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Personen, die

- infolge einer Schädigung, für die Versorgung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, gewährt wird, oder
- in einem nach der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten ursächlichen Zusammenhang oder

- infolge einer der im § 1 Abs. 1 lit. c des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, angeführten Ursachen oder
- durch das Zusammenwirken mehrerer der angeführten Ursachen

an ihrer Gesundheit so geschädigt sind, daß ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. herabgesetzt ist. Blinde, deren Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist, gelten als Invalide im Sinne dieses Absatzes.

(2) Den im Abs. 1 genannten Invaliden können Personen gleichgestellt werden (Gleichgestellte), die aus einer im Abs. 1 angeführten Ursache oder durch Zusammenwirken mehrerer dieser Ursachen in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 30 v. H. vermindert sind. Die Gleichstellung ist an die Voraussetzung gebunden, daß sich die Gleichzustellenden infolge ihres Gebrechens ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen und daß durch die Gleichstellung die Unterbringung der begünstigten Personen nicht gefährdet wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Gleichstellung auch Personen bewilligt werden, die durch ein Körpergebrechen (Verlust oder Lähmung von Gliedmaßen, Taubstummheit, völlige Taubheit, Verkrüppelung), das auf keine der im Abs. 1 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. vermindert sind. Über die Gleichstellung entscheidet der Einstellungsausschuß beim Landesinvalidenamte (§ 12). Die Gleichstellung kann befristet werden. Sie gilt auf Widerruf.“;

2. Im § 5 entfällt der Abs. 3; die Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4;

3. Die Abs. 2 und 3 des § 8 haben zu lauten:

„(2) Eine Kündigung darf von Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 1 erst dann ausgesprochen werden, wenn der Invalidenausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 12) nach Anhörung des Betriebsrates (der Vertrauensmänner) zugestimmt hat. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung ist rechtsunwirksam, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen nachträgliche Zustimmung erteilt wird. Auf die Kündigung eines im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmers finden die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 bis 7 des Betriebsrätegesetzes vom 28. März 1947, BGBl. Nr. 97, beziehungsweise die in Ausführung der Bestimmungen des § 29 Abs. 1 bis 7 des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, erlassenen landesrechtlichen Vorschriften keine Anwendung.“

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auf das Dienstverhältnis eines im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmers keine Anwendung, soweit ihm als Betriebsrat (Vertrauensmann) der besondere Kündigungsschutz

auf Grund des § 18 des Betriebsrätegesetzes vom 28. März 1947, BGBl. Nr. 97, beziehungsweise der in Ausführung des § 122 des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, erlassenen landesrechtlichen Vorschriften zusteht.“;

4. Der bisherige Abs. 3 des § 8 erhält die Bezeichnung Abs. 4;

5. Im § 9 Abs. 2 wird die Zahl 600 durch die Zahl 900 ersetzt;

6. Im § 13 Abs. 1 entfallen die Worte „oder der Versehrtenstufe“;

7. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit der im Sinne dieses Bundesgesetzes begünstigten Personen ist maßgebend:

a) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. a der Rentenbescheid des Landesinvalidenamtes;

b) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. b der Rentenbescheid des Trägers der Unfallversicherung;

c) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. c der vom Amte der Landesregierung ausgestellte Rentenbescheid in Verbindung mit der Amtsbescheinigung nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183;

d) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. d, bei Blinden (§ 2 Abs. 1 letzter Satz), sowie bei Personen nach § 2 Abs. 2 dritter Satz das vom Landesinvalidenamt einzuholende Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen.“;

8. Im § 16 Abs. 2 entfallen die Worte „bzw. Versehrtenstufe“;

9. Im § 21 entfallen die Worte „am Sitze einer Bundespolizeibehörde von dieser.“;

10. Dem § 22 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Hinsichtlich der persönlichen Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes der begünstigten Personen finden die Bestimmungen des § 15, § 16 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz und des § 17 des Betriebsrätegesetzes vom 28. März 1947, BGBl. Nr. 97, beziehungsweise der in Ausführung des § 120 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz und des § 121 des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, erlassenen landesrechtlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.“;

11. Im § 24 Abs. 4 entfallen die Worte „im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien“.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

## 147. Bundesgesetz vom 12. Juli 1950 über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Veranstaltung von Festspielen in der Landeshauptstadt Salzburg wird ein Fonds errichtet, der die Bezeichnung „Salzburger Festspielfonds“, im folgenden kurz Fonds genannt, führt. Dieser Fonds genießt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg.

§ 2. (1) Zweck des Fonds ist die Vorbereitung und Durchführung der Salzburger Festspiele sowie die Durchführung von Veranstaltungen anderer Art, soweit diese den Zielen und der Würde der Festspiele entsprechen.

(2) Die Tätigkeit des Fonds ist nicht auf Gewinn berechnet.

§ 3. Die finanziellen Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

a) Zuwendungen seitens des Bundes, des Landes Salzburg, der Landeshauptstadt Salzburg und des Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg,

b) Einnahmen aus Veranstaltungen im Sinne des § 2,

c) Stiftungen und Spenden sowie Einkünfte und Einnahmen anderer Art.

§ 4. (1) Die im § 3 lit. a genannten Rechtsträger sind zur Deckung allfälliger Betriebsabgänge des Fonds mit der Maßgabe verpflichtet, daß jeweils 40 v. H. der Abgänge der Bund und je 20 v. H. das Land Salzburg, die Landeshauptstadt Salzburg und der Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg zu tragen haben.

(2) Die jährliche Höhe des Abganges gemäß Abs. 1 wird vom Kuratorium festgestellt.

(3) Die im § 3 lit. a genannten Rechtsträger haben nach Maßgabe der sie gemäß Abs. 1 treffenden Verpflichtung Vorschüsse auf den zu erwartenden Betriebsabgang zu leisten. Höhe und Fälligkeit solcher Vorschußleistungen werden vom Kuratorium auf Grund des genehmigten Jahresvoranschlages festgesetzt (§ 11).

§ 5. Organe des Fonds sind:

a) Die Delegiertenversammlung,

b) das Kuratorium,

c) das Direktorium.

§ 6. (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 15 Mitgliedern, die von den im § 3 lit. a genannten Rechtsträgern jeweils auf die Dauer von zwei Jahren entsendet werden; und zwar entsendet der Bund sechs Mitglieder, das Land Salzburg, die Landeshauptstadt Salzburg und der Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg je drei Mitglieder. Eines der vom Land Salzburg zu bestellenden Mitglieder ist der erste Landeshauptmannstellvertreter.

Figl

Renner

Maisel

(2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung können auch vor Ablauf ihrer Funktionsdauer jederzeit abberufen und durch andere Personen ersetzt werden. Die Wiederbestellung von Mitgliedern nach Ablauf der Funktionsperiode ist zulässig.

(3) Sitzungen der Delegiertenversammlung haben jährlich einmal stattzufinden. Sie werden vom Landeshauptmann von Salzburg bei Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufen.

§ 7. (1) Der Vorsitz in der Delegiertenversammlung wechselt jährlich zwischen den Vertretern der einzelnen Rechtsträger (§ 3 lit. a) in folgender Reihenfolge: Bund, Land Salzburg, Landeshauptstadt Salzburg, Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg. Erstmals führt den Vorsitz ein vom Bund bestelltes Mitglied der Delegiertenversammlung.

(2) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei von jedem der im § 3 lit. a genannten Rechtsträger zu entsendenden Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlußunfähigkeit kann nach Ablauf von einer Woche eine neue Sitzung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist; hievon sind die Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes oder telegraphisch innerhalb von drei Tagen zu verständigen.

(3) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

§ 8. Der Beschlußfassung der Delegiertenversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes,
- b) die Kenntnisnahme des vom Direktorium ausgearbeiteten und vom Kuratorium beschlossenen Jahresvoranschlags und des Programms der Festspiele.

§ 9. (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, von denen der Bund zwei, das Land Salzburg, die Landeshauptstadt Salzburg und der Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg je ein Mitglied entsenden. Delegierter des Landes Salzburg ist der Landeshauptmann, Delegierter der Landeshauptstadt Salzburg der Bürgermeister.

(2) Dem Kuratorium gehören ferner der Leiter der österreichischen Bundestheaterverwaltung des Bundesministeriums für Unterricht sowie der Vorsitzende des Direktoriums mit beratender Stimme an. Überdies hat das Kuratorium auf Vorschlag des Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg, der im Einvernehmen mit der Internationalen Stiftung Mozarteum zu erstatten ist, ein weiteres Mitglied, das den Salzburger Wirtschafts- und Kunstkreisen nahestehen soll, mit beratender Stimme zu kooptieren.

(3) Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal jährlich statt. Sie werden vom Landeshauptmann von Salzburg einberufen.

§ 10. (1) Der Vorsitz im Kuratorium wechselt jährlich zwischen den Vertretern der einzelnen Rechtsträger (§ 3 lit. a) in folgender Reihenfolge: Bund, Land Salzburg, Landeshauptstadt Salzburg, Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg. Erstmals führt den Vorsitz ein vom Bund bestelltes Mitglied des Kuratoriums.

(2) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von wenigstens drei Fünftel seiner Mitglieder beschlußfähig.

(3) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

§ 11. Dem Kuratorium obliegen:

- a) Die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Direktoriums,
- b) die Genehmigung der vom Direktorium abzuschließenden Dienst- und Werkverträge, wenn der monatliche Dienstbezug beziehungsweise das Entgelt den monatlichen Bruttobezug eines Bundesbeamten der Dienstpostengruppe II Gehaltsstufe 1 übersteigt,
- c) die Genehmigung des vom Direktorium ausgearbeiteten Jahresvoranschlags und des Programms der Festspiele einschließlich des Kostenvoranschlags sowie die Genehmigung sonstiger vom Fonds durchzuführender Veranstaltungen,
- d) die Überprüfung und Überwachung der laufenden Gebarung,
- e) die Genehmigung von Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und für die Gestaltung der Salzburger Festspiele sowie anderer Veranstaltungen des Fonds von wesentlicher Bedeutung sind,
- f) die Genehmigung des vom Direktorium vorzulegenden Jahres- und Rechenschaftsberichtes,
- g) die Erteilung der Entlastung an das Direktorium über das abgelaufene Berichtsjahr,
- h) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeitstermine der zur Deckung allfälliger Betriebsabgänge notwendigen Vorschußleistungen gemäß § 4 Abs. 3.

§ 12. Das Kuratorium kann einen Kunstrat aus hervorragenden Persönlichkeiten der internationalen Kunstwelt als beratendes Organ des Fonds bestellen.

§ 13. (1) Das Direktorium besteht aus dem Vorsitzenden und höchstens vier weiteren Mitgliedern, die weder der Delegiertenversammlung

noch dem Kuratorium als stimmberechtigte Mitglieder angehören dürfen.

② Der Vorsitzende des Direktoriums führt den Titel Präsident. Ihm obliegt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Direktoriums die Führung der laufenden Geschäfte in künstlerischer und organisatorischer Hinsicht.

§ 14. Zum Wirkungsbereich des Direktoriums gehören insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Salzburger Festspiele sowie aller anderen künstlerischen Veranstaltungen des Fonds,
- b) der Abschluß von Verträgen unter Beobachtung der Bestimmungen des § 11 lit. b,
- c) die Aufstellung des Jahresvoranschlages.

§ 15. Der Fonds wird durch den Landeshauptmann von Salzburg als Mitglied des Kuratoriums, im Falle seiner Verhinderung jedoch durch den 1. Landeshauptmannstellvertreter als Mitglied der Delegiertenversammlung gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Direktoriums vertreten.

§ 16. Der Fonds kann sich durch die Finanzprokuratur in Wien vertreten lassen.

§ 17. Die Gebarung des Fonds unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

§ 18. Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt mit 1. Oktober und endigt mit 30. September des folgenden Kalenderjahres.

§ 19. Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt dem Bundesministerium für Unterricht.

Figl	Renner	Hurdes
------	--------	--------

**148. Bundesgesetz vom 12. Juli 1950 über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (2. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. § 34 Abs. 3 lit. c des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 184/1949, betreffend die Arbeitslosenversicherung (ALVG.), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 94, wird wie folgt geändert:

„c) Nicht voll beschäftigten Dienstnehmern wird durch den Dienstgeber, wenn die ausfallende Arbeitszeit innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen mehr als acht Arbeitsstunden beträgt, für den Arbeitsausfall als Kurzarbeiterunterstützung eine Entschädigung geleistet. Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt für die

ersten acht ausfallenden Arbeitsstunden mindestens einen Tagessatz des Arbeitslosengeldes und für jede weitere ausfallende Arbeitsstunde ein Achtel des Tagessatzes des Arbeitslosengeldes.“

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 15. August 1950 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Figl	Renner	Maisel
------	--------	--------

**149. Bundesgesetz vom 14. Juli 1950 über die Förderung der österreichischen Ausfuhr (Ausfuhrförderungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, zur Förderung der Ausfuhr für mittel- und langfristige Ausfuhrgeschäfte mit inländischen Erzeugnissen österreichischer Erzeugungs- oder Handelsunternehmungen die Haftung des Bundes zu übernehmen.

(2) Ausfuhrgeschäfte in Hartdevisen und solche mit günstigeren Zahlungsfristen genießen den Vorrang.

(3) Ausfuhrgeschäfte, die vor dem 1. Juli 1950 abgeschlossen wurden, fallen nicht unter die Ermächtigung des Abs. 1.

(4) Der Gesamtbetrag der übernommenen Haftungen darf jeweils 500 Millionen Schilling nicht übersteigen.

§ 2. (1) Die Finanzierung der Ausfuhrgeschäfte erfolgt ausschließlich auf Wechselbasis in Schillingen.

(2) Werden zur Finanzierung eines nach diesem Bundesgesetz geförderten Ausfuhrgeschäftes (§ 1) ausgestellte Wechsel prolongiert oder werden an Stelle einer Prolongation neue Wechsel ausgestellt, so sind die prolongierten (neuausgestellten) Wechsel unter der Voraussetzung von der Wechselgebühr befreit, daß sie mit einer Bürgschaftserklärung des Bundes sowie mit einem von der Oesterreichischen Nationalbank oder dem das Ausfuhrgeschäft finanzierenden Kreditinstitut zu fertigenden Vermerk über das Vorliegen der Wechselgebührenfreiheit nach diesem Bundesgesetz versehen sind.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Figl	Renner	Margarétha
------	--------	------------

**150. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 17. Juli 1950, womit die Preisregelungsverordnung 1949 abgeändert wird (Preisregelungsverordnungsnovelle 1950).**

Auf Grund des § 3 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1949, BGBl. Nr. 166, über die Regelung von Preisen und Entgelten (Preisregelungsgesetz 1949) in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. November 1949, BGBl. Nr. 2/1950, und vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 91, wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 16. August 1949, BGBl. Nr. 183,

betreffend die Übertragung von Befugnissen zur Regelung von Preisen und Entgelten (Preisregelungsverordnung 1949 — PrRV. 1949), wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 sind die Worte „§ 2, Abs. (1), (4), (5) und (6) des Preisregelungsgesetzes 1949“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1, 5, 6 und § 2 a Abs. 1 erster Satz des Preisregelungsgesetzes 1949 in der Fassung der Preisregelungsgesetznovelle 1950“ zu ersetzen.

2. Im § 1 Abs. 2 sind die Worte „§ 2, Abs. (5), des Preisregelungsgesetzes 1949“ durch die Worte „§ 2 Abs. 6 des Preisregelungsgesetzes 1949 in der Fassung der Preisregelungsgesetznovelle 1950“ zu ersetzen.

Helmer

## BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1950, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 54'— für Inlands- und S 76'— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.